Gesetzentwurf zur Stärkung der Einhaltung der Grundsätze der Republik

**Artikel 19**

Kapitel II von Titel I des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft wird wie folgt geändert:

1. Zu Beginn des Artikels 6 Absatz 1 Ziffer 8 wird der Wortlaut: „Die Justizbehörde kann als einstweilige Maßnahme oder auf Antrag einer unter Ziffer 2 genannten Person oder, in Ermangelung dessen, einer unter Ziffer 1 genannten Person vorschreiben“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Der Präsident des Gerichts kann im Rahmen des beschleunigten Verfahrens in der Sache jede Person vorschreiben, die dazu beitragen kann“;

2. Nach Artikel 6 Absatz 2 in der Fassung des Gesetzes Nr. 2020-1266 vom 19. Oktober 2020 zur Regelung der kommerziellen Nutzung der Abbilder von Kindern unter sechzehn Jahren auf Online-Plattformen werden die Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 wie folgt eingefügt:

‘*Artikel 6 Absatz 4.*— Wenn eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung eine Maßnahme zur Verhinderung des Zugangs zu einem öffentlichen Online-Kommunikationsdienst angeordnet hat, dessen Inhalt unter die von Artikel 6 Absatz I Ziffer 7 vorgesehenen Straftatbestände fällt, kann die Verwaltungsbehörde, wenn sie von einer betroffenen Person dazu aufgefordert wird, jede Person, die dazu beitragen kann, für einen Zeitraum, der die Dauer der durch diese gerichtliche Entscheidung angeordneten Maßnahmen nicht überschreitet, auffordern, den Zugang zu einem öffentlichen Online-Kommunikationsdienst, der den Inhalt der Website ganz oder im Wesentlichen enthält, zu verhindern.

Unter denselben Bedingungen kann die Verwaltungsbehörde auch jeden Betreiber von Suchmaschinen, Verzeichnissen oder anderen Referenzdiensten auffordern, die Referenzierung von Webadressen, die der Öffentlichkeit Zugang zu solchen Online-Kommunikationsdiensten bieten, einzustellen.

Die Verwaltungsbehörde pflegt eine Liste der im ersten Paragrafen dieses Artikels genannten Online-Kommunikationsdienste, die Gegenstand eines Antrags auf Sperrung des Zugangs gemäß demselben Parargraf I waren, sowie der Webadressen, die Zugang zu diesen Diensten ermöglichen, und stellt diese Liste den Werbetreibenden, ihren Vertretern und den in Artikel 299 Absatz 2 der Allgemeinen Abgabenordnung genannten Diensten zur Verfügung. Diese Dienste werden für die verbleibende Dauer der von der Justizbehörde angeordneten Maßnahmen in diese Liste aufgenommen.

„Sind diese Dienste nicht nach diesem Artikel gesperrt oder aufgeschoben worden, so kann der Präsident des Gerichts im beschleunigten Verfahren in der Sache jede Maßnahme anordnen, die dazu bestimmt ist, den Zugang zu den Inhalten dieser Dienste zu sperren.“

**Artikel 19 *bis (neu)***

I. – Kapitel II von Titel I des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Abschnitt I Ziffer 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

*a)* Der erste Satz wird durch den folgenden Wortlaut ergänzt: „und die Mittel zu veröffentlichen, die sie zur Bekämpfung der gemäß Paragraf 3 dieses Artikels 7 unerlaubten Tätigkeiten einsetzen“;

*b)* Nach diesem ersten Satz wird der folgende Wortlaut eingefügt: „Diese Verpflichtungen gelten nicht für die in Artikel 6 Absatz 5, Paragraf 1 genannten Betreiber, um die Verbreitung der in demselben Paragraf 1 genannten Inhalte zu bekämpfen.

*c)*  Der zweite Satz wird wie folgt geändert:

— Das Wort am Satzanfang: „Sie“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen“;

*–* das Wort: „einerseits“ wird gestrichen;

— der Wortlaut: „des vorstehenden Unterabsatzes“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: „in demselben Unterabsatz 3“;

— nach dem Wort: „Dienste“ wird das Ende gestrichen.

2. Nach Artikel 6 Absatz 2 in der durch das oben genannten Gesetz Nr. 2020-1266 vom 19. Oktober 2020 geänderten Fassung wird Artikel 6 Absatz 5 wie folgt eingefügt:

‘*Artikel 6 Absatz 5.*– Die Betreiber der in Artikel L111-7 des Verbraucherschutzgesetzes definierten Online-Plattformen, die einen Online-Kommunikationsdienst für die Öffentlichkeit anbieten, der auf der Klassifizierung, der Referenzierung oder der gemeinsamen Nutzung von Inhalten beruht, die von Dritten online gestellt wurden, und deren Tätigkeit in französischem Hoheitsgebiet einen per Dekret festgelegten Schwellenwert für die Anzahl der Verbindungen überschreitet, unabhängig davon, ob sie im französischen Hoheitsgebiet niedergelassen sind oder nicht, zur Bekämpfung der öffentlichen Verbreitung von Inhalten beiträgt, die gegen die in Artikel 6 Absatz I Ziffer 7 Unterziffer 3 dieses Gesetzes sowie in Artikel 24 *bis* und in Unterabsatz 3 und 4 des Artikels 33 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 über die Pressefreiheit genannten Bestimmungen verstoßen. In dieser Hinsicht:

„1. Sie implementieren angemessene menschliche und technologische Verfahren und Mittel, die sie in die Lage versetzen:

‘*a)* die Justiz- oder Verwaltungsbehörden so schnell wie möglich über die Maßnahmen zu unterrichten, die sie aufgrund der von diesen Behörden erlassenen Anordnungen bezüglich der im ersten Unterabsatz dieses Artikels genannten Inhalte ergriffen haben;

‘*b)* den sicheren Empfang von Anfragen der Justiz- oder Verwaltungsbehörden betreffend die Übermittlung der ihnen zur Verfügung stehenden Daten zur Identifizierung von Nutzern, die die in Paragraf 1 genannten Inhalte hochgeladen haben, unverzüglich zu bestätigen und diese Behörden so schnell wie möglich über die Folgemaßnahmen zu solchen Anfragen zu informieren;

‘*c)* Inhalte, die ihnen im Widerspruch zu den in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen gemeldet wurden und die sie zurückgezogen oder unzugänglich gemacht haben, vorübergehend zu speichern, um sie den Justizbehörden zum Zwecke der Ermittlung, Identifizierung und Verfolgung von Straftaten zur Verfügung zu stellen; die Dauer und die Bedingungen für die Beibehaltung dieses Inhalts werden durch Dekret des Staatsrats nach Stellungnahme des Rates festgelegt.

Nationale Kommission für Informationstechnologie und Freiheiten;

„2. Sie benennen eine einzige Kontaktstelle in Form einer natürlichen Person, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen dieses Artikels für die Kommunikation mit den Behörden zuständig ist und an die insbesondere alle vom Hohen Rat für audiovisuelle Angelegenheiten gemäß Artikel 62 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit gestellten Anträge auf elektronischem Wege übermittelt werden können. Diese einzige Kontaktstelle ist insbesondere für die Entgegennahme von Anträgen zuständig, die von der Justizbehörde nach dem in Artikel 6 Absatz II dieses Gesetzes vorgesehenen Verfahren an den Betreiber gerichtet werden, um deren unverzügliche Bearbeitung zu gewährleisten;

„3. Sie stellen der Öffentlichkeit in leicht zugänglicher Weise die allgemeinen Nutzungsbedingungen des von ihnen angebotenen Dienstes zur Verfügung; sie nehmen darin Bestimmungen auf, die die Online-Veröffentlichung der in Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten Inhalte verbieten; sie beschreiben darin in klarer und präziser Weise ihre Moderationsregelungen, die darauf abzielen, gegebenenfalls solche Inhalte zu erkennen und zu verarbeiten, die Verfahren und die dafür verwendeten menschlichen oder automatisierten Mittel sowie die von ihnen ergriffenen Maßnahmen, die die Verfügbarkeit, die Sichtbarkeit und die Zugänglichkeit dieser Inhalte beeinträchtigen, detailliert darzulegen; sie geben darin die Maßnahmen an, die sie in Bezug auf Nutzer, die diese Inhalte online zur Verfügung gestellt haben, umsetzen, sowie die nationalen und rechtlichen Rechtsbehelfe, die diesen Nutzern zur Verfügung stehen;

„4. Sie unterrichten die Öffentlichkeit über die eingesetzten Mittel und die getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der in Paragraf 1 angeführten Inhalte an Nutzer im französischen Hoheitsgebiet, indem sie gemäß den vom Hohen Rat für audiovisuelle Angelegenheiten festgelegten Verfahren und innerhalb der von diesem festgelegten zeitlichen Abständen die von diesem definierten Informationen und quantifizierten Indikatoren veröffentlichen, die sich insbesondere auf die Bearbeitung von Verfügungen oder Auskunftsersuchen von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden, eingegangene Meldungen und die Auswahl interner Rechtsbehelfe beziehen, sowie gegebenenfalls die Kriterien für die Auswahl von Vertrauenspersonen, deren Meldungen vorrangig behandelt werden, und die Bedingungen für die Zusammenarbeit mit diesen Dritten;

„5. Sie führen ein leicht zugängliches und benutzerfreundliches Verfahren ein, das es jeder Person ermöglicht, auf elektronischem Wege Inhalte zu melden, die als Verstoß gegen die in Paragraf 1 genannten Bestimmungen angesehen werden, wobei der Standort und die Gründe, aus denen diese Inhalte als rechtswidrig anzusehen sind, klar anzugeben sind, und die Informationen zur Verfügung zu stellen sind, die eine Kontaktaufnahme und die Meldung der im Falle einer unzulässigen Meldung zu verhängenden Strafen ermöglichen;

„6. Sie wenden angemessene menschliche und technologische Verfahren und Mittel an, die es ihnen ermöglichen,

„*a)* unverzüglich den sicheren Empfang von Benachrichtigungen über die im ersten Absatz genannten Inhalte zu bestätigen, vorbehaltlich der Informationen, die erforderlich sind, um den Autor zu kontaktieren;

„*b)* sicherzustellen, dass diese Meldungen rechtzeitig in angemessener Weise analysiert werden;

„*c)* den Autor über die dort ergriffenen Maßnahmen und über die verfügbaren nationalen und rechtlichen Rechtsbehelfe zu informieren, vorbehaltlich der erforderlichen Informationen, um sie zu kontaktieren;

„*d)* falls beschlossen wird, Inhalte zu entfernen oder aus Gründen der Nichtbeachtung der Bestimmungen des ersten Absatzes zu sperren, den Benutzer am Ort der Veröffentlichung zu informieren, sofern die erforderlichen Informationen verfügbar sind, um sich mit dieser Person in Verbindung zu setzen:

— unter Angabe der Gründe für die Entscheidung;

— unter Angabe, ob diese Entscheidung mit Hilfe eines automatisierten Werkzeugs getroffen wurde;

„ - sie über die ihnen zur Verfügung stehenden innerstaatlichen und gesetzlichen Rechtsmittel zu informieren;

— und indem die betreffende Person darüber informiert wird, dass zivil- und strafrechtliche Sanktionen für die Veröffentlichung illegaler Inhalte verhängt werden;

„7. Sie setzen interne Abhilfemaßnahmen ein, die:

‘*a)* es dem Autor einer Benachrichtigung über Inhalte, auf die im ersten Absatz Bezug genommen wird, erlauben, die Entscheidung des Betreibers als Reaktion auf diese Meldung anzufechten;

‘*b)* es dem Nutzer, der Urheber der Veröffentlichung von Inhalten ist, die Gegenstand einer in Abschnitt 6 Buchstabe d) angeführten Entscheidung sind, erlauben, diese Entscheidung anzufechten;

‘*c)* es dem Benutzer, der Gegenstand einer Entscheidung gemäß 8*(a)* oder *(b)*  ist, erlauben, diese Entscheidung anzufechten.

Sie stellen sicher, dass diese Systeme leicht zugänglich und benutzerfreundlich sind und eine angemessene und zügige Bearbeitung der Rechtsbehelfe ermöglichen, die nicht ausschließlich auf dem Einsatz automatisierter Mittel beruht, wobei der Nutzer unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten ist und die vom Betreiber durchgeführten Maßnahmen in Bezug auf den betreffenden Inhalt oder den Nutzer unverzüglich aufzuheben sind, wenn die angefochtene Entscheidung im Lichte des ergriffenen Rechtsbehelfs möglicherweise nicht gerechtfertigt war;

„8. Wenn sie beschließen, solche Verfahren umzusetzen, legen sie in ihren Nutzungsbedingungen klar und präzise die Verfahren fest, die zu Folgendem führen:

„*a)* Aussetzung oder – in den schwerwiegendsten Fällen – Kündigung des Kontos von Nutzern, die wiederholt Inhalte hochladen, die gegen die Bestimmungen aus Absatz 1 dieses Artikels verstoßen;

‘*b)* Aussetzung des Zugangs zum Benachrichtigungsmechanismus von Benutzern, die wiederholt offensichtlich unbegründete Mitteilungen zu den in demselben Unterabsatz genannten Inhalten gesendet haben.

‘Wenn solche Verfahren durchgeführt werden, ist eine Einzelfallanalyse zur objektiven Charakterisierung des Vorliegens des auf i *a* oder *b* dieser 8 angewandten Verfahren durchzuführen und berücksichtigt insbesondere:>

„– die Menge der in Absatz 1 dieses Artikels genannten rechtswidrigen Inhalte oder die Zahl der offensichtlich unbegründeten Mitteilungen des Nutzers im vergangenen Jahr, sowohl in absoluten Zahlen als auch im Verhältnis zur Gesamtmenge des Inhalts oder der Anzahl der Mitteilungen, für die er verantwortlich war;

„– und die Schwere und Folgen dieser Missbräuche.

Bei der Umsetzung dieser Verfahren ist vorgesehen, dass die unter Ziffer 8 Buchstaben (a) und (b) angeführten Maßnahmen ihrer Art nach in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des betreffenden Verhaltens stehen müssen und dass im Falle einer Aussetzung diese für einen angemessenen Zeitraum ausgesprochen wird. Der Nutzer erhält eine Warnung und Informationen über die innerstaatlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfe;

„9. Die im ersten Absatz dieses Artikels angeführten Betreiber, deren Aktivitäten im französischen Hoheitsgebiet die per Dekret festgelegte und die im selben ersten Absatz angeführte Zahl der Verbindungen überschreiten, müssen:

„(a) jährlich eine Bewertung der systemischen Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Nutzung ihrer Dienste im Hinblick auf die Verbreitung der in Absatz 1 angeführten Inhalte und im Hinblick auf Verletzungen der Grundrechte, einschließlich der Meinungsfreiheit, vornehmen. Bei dieser Bewertung sind die Merkmale dieser Dienste zu berücksichtigen, insbesondere ihre Auswirkungen auf die virale Verbreitung oder Massenverbreitung der oben genannten Inhalte;

„(b) angemessene, wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Merkmale ihrer Dienste und den Umfang und das Ausmaß der am Ende der Bewertung gemäß Absatz 9, Buchstabe (a) ermittelten Risiken, die darauf abzielen, die Risiken der Verbreitung solcher Inhalte zu mindern; diese Maßnahmen können sich insbesondere auf die Verfahren und die personellen und technischen Mittel beziehen, mit denen solche Inhalte erkannt, identifiziert und behandelt werden, wobei die Risiken einer ungerechtfertigten Beseitigung nach dem geltenden Recht und ihren Nutzungsbedingungen vermieden werden;

„(c) der Öffentlichkeit gemäß den vom Hohen Rat für audiovisuelle Angelegenheiten festgelegten Verfahren und zeitlichen Abständen Bericht über die Bewertung dieser systemischen Risiken und die umgesetzten Maßnahmen zur Risikominderung erstatten;

„10. Die in Paragraf 1 angeführten Betreiber berichten dem Hohen Rat für audiovisuelle Angelegenheiten gemäß den in Artikel 62 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 enthaltenen Bedingungen über die Verfahren und Mittel für die Anwendung dieses Artikels.

II. — Das Gesetz Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 19 Absatz I Ziffer 1 Unterziffer 3 wird der Wortlaut:  „sowie Video-Sharing-Plattformen“ durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Video-Sharing-Plattformen sowie die in Artikel 62 angeführten Online-Plattformbetreiber“;

2. In Absatz 12 von Artikel 42-7 wird die Referenz: „und 48-3“ durch folgende Referenzen ersetzt: „48-3 und 62“;

3. Titel IV wird durch ein Kapitel III wie folgt ergänzt:

*„KAPITEL III*

***Bestimmungen für Online-Plattformen zur Bekämpfung von Hassinhalten***

*„Artikel 62.* – I. – Der Hohe Rat für audiovisuelle Angelegenheiten stellt sicher, dass die Betreiber von Online-Plattformen gemäß Artikel 6 Absatz 5 Ziffer 1 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft die Bestimmungen desselben Artikels 6 Absatz 5 einhalten, wobei bei jedem der von ihnen angebotenen Dienste die Merkmale des Dienstes und die Angemessenheit der vom Betreiber eingesetzten Mittel berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf das Ausmaß und die Schwere der Risiken der Verbreitung der in Paragraf 1 des genannten Artikels 6 Absatz 5 genannten Inhalte und die Risiken einer ungerechtfertigten Beseitigung nach geltendem Recht und seinen Nutzungsbedingungen. Er gibt für diese Plattformbetreiber Leitlinien für die Anwendung desselben Artikels 6 Absatz 5 heraus.

„Er sammelt von solchen Betreibern gemäß den in Artikel 19 dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen die zur Überwachung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Informationen. In diesem Sinne gewähren die in Artikel 6 Absatz 5 Ziffer 9 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 angeführten Betreiber Zugang zu den Funktionsgrundlagen der automatisierten Instrumente, die sie zur Erfüllung dieser Verpflichtungen einsetzen, zu den von diesen Instrumenten verwendeten Parametern, zu den zur Bewertung und Verbesserung ihrer Leistung verwendeten Methoden und Daten sowie zu allen anderen Informationen oder Daten, die es im Rahmen der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten ermöglichen, ihre Wirksamkeit zu bewerten. Gemäß diesen Bestimmungen kann der Hohe Rat für audiovisuelle Angelegenheiten über spezielle Programmierschnittstellen verhältnismäßige Anträge auf Zugang zu allen Daten richten, die für die Bewertung ihrer Wirksamkeit relevant sind. Unter Einhaltung dieser Bestimmungen und zu denselben Zwecken kann der Hohe Rat für audiovisuelle Angelegenheiten angemessene Methoden für die automatisierte Erhebung öffentlich zugänglicher Daten anwenden, um auf die erforderlichen Daten zuzugreifen.

Er legt die Informationen und quantifizierten Indikatoren fest, die diese Betreiber gemäß Artikel 6 Absatz 5 Ziffer 4 veröffentlichen müssen, sowie die Modalitäten und Intervalle dieser Veröffentlichung.

Er veröffentlicht jährlich eine Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 6 Ziffer 5.

— Der Hohe Rat für audiovisuelle Angelegenheiten kann die Betreiber durch Übermittlung eines Mahnschreibens und innerhalb der von ihm festgelegten Frist auffordern, die Bestimmungen von Artikel 6 Ziffer 5 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 innerhalb der von ihm festgelegten Frist einzuhalten.

Kommt der Betreiber der erhaltenen Aufforderung nicht nach, so kann der Hohe Rat für audiovisuelle Angelegenheiten unter den in Artikel 42-7 dieses Gesetzes festgelegten Bedingungen eine Geldbuße verhängen, deren Höhe der Schwere des Verstoßes und gegebenenfalls dessen Wiederholung Rechnung trägt und 20 Mio. EUR bzw. 6 % des Gesamtjahresumsatzes des Vorjahres nicht übersteigt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Wurde in einem anderen Staat wegen desselben Verstoßes eine auf derselben Grundlage berechnete Geldstrafe verhängt, so wird der Betrag dieser Geldstrafe bei der Festlegung der nach diesem Absatz verhängten Geldstrafe berücksichtigt.

Abweichend von Paragraf 2 dieses Artikels II darf die verhängte Sanktion im Falle der Weigerung, die von der Regulierungsbehörde gemäß Paragraf 2 von Artikel I angeforderten Informationen offenzulegen, oder im Falle der Übermittlung falscher oder irreführender Informationen 1 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht übersteigen.

Der Hohe Rat für audiovisuelle Angelegenheiten kann die Mitteilungen und verhängten Sanktionen veröffentlichen. Er legt nach seinem Ermessen entsprechend dem Schweregrad des Verstoßes die Einzelheiten einer solchen Veröffentlichung fest. Er kann auch anordnen, dass seine Entscheidung in bestimmten Publikationen, Zeitungen und Medien auf Kosten der Betreiber, die der Aufforderung oder Sanktion unterliegen, veröffentlicht wird.

Bußgelder werden als Nicht-Steuer- und Nicht-Vermögensschulden gegenüber dem Staat eingezogen.

4° Nach dem Wortlaut: „mit dem Ergebnis“ lautet das Ende von Artikel 108 Unterabsatz 1 wie folgt: „aus dem Gesetz Nr. vom zur Stärkung der Einhaltung der Grundsätze der Republik.“

III. — Die Bestimmungen dieses Artikels gelten bis zum 31. Dezember 2023.